

# ADAC Reise-Krankenversicherung für **Gäste aus dem Ausland**



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Pflichtinformationen</b>	2
<b>Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG</b>	3
<b>Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen</b>	5
Besondere Informationen	6
Versicherungsbedingungen	6
<b>Service</b>	
Kontakt	8

# Pflichtinformationen zur ADAC Reise-Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland (nachfolgend Incoming-Krankenversicherung)



Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln.

## Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Ihr Versicherer:  
ADAC Versicherung AG  
81362 München  
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende), Stefan Daehne,  
Claudia Tuchscherer, James Wallner, Heinz-Peter Welter  
Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad  
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München  
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:  
ADAC Versicherung AG  
Hansastraße 19  
80686 München  
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende), Stefan Daehne,  
Claudia Tuchscherer, James Wallner, Heinz-Peter Welter

3. Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

## Informationen zur angebotenen Leistung

4. Die Incoming-Krankenversicherung umfasst Kostenerstattung und Serviceleistungen bei akuter, unerwarteter Erkrankung oder Verletzung im versicherten Geltungsbereich. Der versicherte Geltungsbereich umfasst den gesamten Schengen-Raum. Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem der Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land des Schengen-Raums, so besteht erst ab Einreise in ein anderes Land des Schengen-Raums Versicherungsschutz. Muss der Gast während eines vorübergehenden Aufenthaltes im versicherten Geltungsbereich melderechtliche Vorschriften erfüllen, begründet er damit keinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt. Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem der Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zur Incoming-Krankenversicherung. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der Incoming-Krankenversicherung.
5. Der Beitrag richtet sich nach der Dauer des Versicherungsschutzes und dem Alter der versicherten Person. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.
6. Bei den Beiträgen handelt es sich um Beiträge für den versicherten Zeitraum. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

## Informationen zum Versicherungsvertrag

7. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Beitrag vollständig gezahlt ist. Der Versicherungsvertrag muss spätestens einen Monat nach Einreise des Gastes in den versicherten Geltungsbereich abgeschlossen sein. Wird der Versicherungsvertrag vor Reiseantritt abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz ab Grenzübertritt in den versicherten Geltungsbereich. Wird der Versicherungsvertrag nach Einreise in den versicherten Geltungsbereich abgeschlossen, besteht bei Erkrankungen eine Wartezeit von 7 Tagen. Für erkrankungsbedingte Beschwerden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes aufgetreten sind, wird nicht geleistet.

## 8. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, Fax (0 89) 76 76 48 66 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

9. Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 1 bis maximal 12 Monaten.

10. Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

## Informationen zum Rechtsweg

14. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem **Versicherungsvermittler** kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:  
Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15. Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

16. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

# Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG

Die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München (nachfolgend „wir“ oder „uns“ oder „ADAC Versicherung AG“) ist ein deutsches Versicherungsunternehmen und ein Unternehmen der ADAC SE.

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeiten wir personenbezogene Daten von Versicherten, Antragstellern oder weiteren Personen (nachfolgend „betroffene Person“ oder „Betroffener“). Dies macht uns zum „Verantwortlichen“ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsverhältnis haben, kontaktieren Sie unseren Datenschutzbeauftragten:

ADAC SE  
Datenschutzbeauftragter  
Hansastraße 19  
80686 München  
Fax: (0 89) 76 76 53 62// E-Mail: dsb-mail@adac.de

## 1. Arten und Quellen personenbezogener Daten

### 1.1. Antrag und Abschluss Versicherungsschutz

Soweit Sie bei uns einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen oder diesen abschließen, verarbeiten wir Ihre Anrede, Vorname, Name, Anschrift und Geschlecht. Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während der Dauer des Versicherungsverhältnisses auch freiwillig Ihre E-Mail-Adresse und/oder Ihre Telefonnummer mitteilen, (gemeinsam „Stammdaten“).

Wir erheben unmittelbar von Ihnen auch: Ihre Abrechnungs- und Bezahldaten, (gemeinsam „Zahlungsdaten“);

Ihre Stamm- und Zahlungsdaten sind dabei für den Abschluss der Versicherungspolice erforderlich. Wir ordnen Ihnen eine Versichertennummer zu, sofern Sie kein ADAC Mitglied sind, wenn Sie eine Versicherungspolice abschließen. Ansonsten ist Ihre ADAC Mitgliedsnummer auch Ihre Versichertennummer.

### 1.2. Freiwillige Angaben

Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihres Versicherungsschutzes auf freiwilliger Basis zusätzlich folgende Daten mitteilen:

- Telefonnummer
- Tarifvoraussetzungen (z.B. Mitarbeiterstatus, Nachweis Schwerbehinderung, Nachweis Ausbildung, Familienverbindungen)

### 1.3. Daten Dritter

Soweit Sie uns etwa im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten Dritter (z.B. Angehörige, Geschädigte) mitteilen, verarbeiten wir auch diese Daten. Wenn Sie uns personenbezogene Daten anderer Privatpersonen übermitteln, haben Sie diese Personen über ihre Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Zustimmung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Zustimmung in deren Namen geben dürfen), soweit eine Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit Sie uns Daten als Dritter mitteilen, verarbeiten wir auch diese personenbezogenen Daten.

### 1.4. Leistungsbezogene Daten

Soweit Sie uns bei der Geltendmachung von Leistung oder Ansprüchen/Schäden im Rahmen Ihres Versicherungsschutzes weitere Daten mitteilen bzw. Dienste in Anspruch nehmen, verarbeiten wir auch diese Daten (gemeinsam „Leistungsbezogene Daten“) zu diesen Zwecken.

Andernfalls kann die Leistung oder der Anspruch/die Schadensabwicklung nicht erbracht werden.

### 1.5. Sensible Daten

Unter bestimmten Umständen können wir besondere Kategorien personenbezogener Daten (nachfolgend: „sensible personenbezogene Daten“) über Sie anfordern und/oder erhalten. Beispielsweise könnten wir, falls es relevant ist, Zugriff auf Informationen über Ihre Gesundheit benötigen, um Ansprüche zu bearbeiten, die Sie erheben.

### 1.6. Weitere Datenquellen

Die ADAC Versicherung AG verarbeitet Adressdaten, die aus Quellen externer Dienstleister stammen zur Aktualisierung des Adressbestandes sowie zur Gewährleistung der Richtigkeit der Stammdaten zu Vertragsabwicklungszwecken.

## 2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

### 2.1. Begründung, Durchführung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, verarbeiten wir Ihre Stamm- und Zahlungsdaten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Leistungsbezogene Daten benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Soweit sensible Daten (gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten) zur Durchführung der Leistungen oder Ansprüche/Schadensabwicklungen der Versicherungen verarbeitet werden müssen, werden wir von der betroffenen Person vorab zusätzlich eine Einwilligung einholen.

Falls erforderlich, werden wir Ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen, bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und entsprechend eine Schweigepflichtentbindung einholen müssen (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 213 VVG).

Die Einholung der Einwilligung sowie der Schweigepflichtentbindung erfolgt über das Dokument „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“.

### 2.2. Rechtliche Verpflichtung

Wir verarbeiten Ihre Stamm- und Zahlungsdaten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

### 2.3. Berechtigte Interessen

Im Zusammenhang mit folgenden Zwecken zur Erfüllung berechtigter Interessen der ADAC Versicherung AG und Dritter verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

- zur Netz- und Informationssicherheit und Gewährleistung des IT-Betriebs
- zur Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der ADAC SE
- zwecks Risikoprüfung oder -beurteilung zur Risikoverminderung und -vermeidung sowie Kostensicherheit
- zur Erkennung, Verhinderung und Aufklärung von Betrug, Straftaten und Revisionsrisiko zum Schutz vor Leistungsmissbrauch; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- zwecks zentralisierter Bearbeitung zur Arbeitsteilung und Effizienzsteigerung
- zur Bearbeitung rechtlicher oder anderer Anliegen (einschließlich potentieller Anliegen), die aus Ihrem Versicherungsverhältnis entstehen zur Rechtsverfolgung (gerichtliche Mahnverfahren und Klageverfahren) oder zur Abwehr von Ansprüchen
- zwecks Provision zur Vertriebsabwicklung
- zwecks Markt- und Meinungsforschung zur Erfüllung des wirtschaftlichen Eigeninteresses sowie Weiterentwicklung von Produkten.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Soweit zur Erstellung der Statistiken besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Die Daten aller mit einer ADAC Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verkaufsförderung sowie Bekanntmachung neuer Produkte zwecks Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der ADAC SE und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen.

### Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Marktforschung und Werbung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, mit der Folge, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht länger zu diesen Zwecken verarbeitet werden.**

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.

Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München,  
Fax (089) 7676 6346 oder E-Mail: service@adac.de

- Kennwort „Werbewiderspruch“ und/oder
- Kennwort „Profiling/Data Warehouse“

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn,

- wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder
- im Falle der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben – soweit die Verarbeitung der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.

Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München,  
Fax (089) 7676 5104 oder E-Mail: mb2-datenschutz@adac.de

- Kennwort „Widerspruch/Berechtigte Interessen“

### 3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### 3.1. Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

#### 3.2. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Stamm- und Zahlungsdaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

#### 3.3. Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in ADAC SE verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch

ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der ADAC Versicherung AG im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.adac.de/datenschutz](http://www.adac.de/datenschutz) finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

### 3.4. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der ADAC Versicherung AG im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.adac.de/datenschutz](http://www.adac.de/datenschutz) entnehmen.

### 3.5. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

### 4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

### 5. Betroffenenrechte

Neben dem Recht auf Widerspruch gem. Ziff. 2 können Sie unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

### 6. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)  
Postfach 1349  
91504 Ansbach

### 7. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb der Europäischen Union (bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) übermitteln, erfolgt die Übermittlung unter Beachtung der in den Art. 44 ff. DSGVO bestimmten Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen. Danach ist eine Übermittlung u. a. zulässig, wenn dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt wird (Art. 45 DSGVO), geeignete Garantien (Art. 46 DSGVO, z. B. die Verwendung von Standardschutzklauseln oder der Abschluss eines Vertrags mit dem Dienstleister) bestehen oder wir Ihre Daten aufgrund einer der in Art. 49 DSGVO genannten Ausnahmen übermitteln dürfen.

Sofern wir besondere Arten personenbezogener Daten übermitteln müssen, holen wir erforderlichenfalls Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO ein.

### 8. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Die von Ihnen im Laufe der Antragstellung erteilten Angaben nehmen wir als Grundlage für eine automatisierte Entscheidung über das Zustandekommen des Versicherungsvertrages. Ihnen steht das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zu.

## Anhang Datenschutzinformation

### Dienstleisterliste

#### Betroffene Gesellschaften, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmen

ADAC e. V., ADAC Versicherung AG, ARISA S.A., ADAC Autoversicherung AG

#### Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

ADAC Regionalclubs / ADAC Vertriebsstellen  
GKS (Gesellschaft für Kommunikationsservice mbH, 94036 Passau)  
ACS (ADAC Customer Service GmbH, 45147 Essen)  
ADAC IT Service GmbH, 80686 München  
ADAC RSR GmbH, 80686 München  
Deutsche Anwaltshotline AG, 90443 Nürnberg  
e.Consulting AG

Entgegennahme von Willenserklärungen, Vertragsabschlüsse,  
Beratung, Aktualisierung von Stammdaten;  
GKS zusätzlich Leistungsfallbearbeitung  
IT Dienstleistungen  
Schadenregulierung Rechtsschutz  
Rechtservices und Rechtsgeneratoren  
IT-Unterstützungsleistungen

#### Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur gelegentlich stattfindet und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Personentransport	Unternehmen, die den Personentransport durchführen
<ul style="list-style-type: none"> <li>bodengebundener Transport</li> <li>Lufttransport</li> <li>medizinisches Begleitpersonal</li> <li>Rückführung im Todesfall</li> </ul>	
Assistance	Fallaufnahme, Deckungsprüfung, Leistungsorganisation, Leistungsbearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> <li>ANS (Auslandsnotrufstationen)</li> <li>DLC (Dienstleistungs-Center Halle GmbH, 06110 Halle/Saale)</li> <li>MTTS (Medizinischer Transport- und Touristikservice GmbH, 18209 Bad Doberan)</li> <li>Externe Ärzte</li> <li>Assistance weltweit (Provider)</li> </ul>	
Krankenhäuser	Cost Containment, Plausibilitätsprüfung, Abklärung weiterer Leistungsverlauf
ambulante Praxen	Abklärung weiterer Leistungsverlauf
andere Versicherer	Abklärung Kostenübernahme, Regress, Kostenbeteiligung
Lotse	Durchführung von Transportleistung
Medikamenten-/Brillenversand	Bereitstellung des Medikamentes oder der Brille, Kurierdienst
<ul style="list-style-type: none"> <li>Apotheken</li> <li>Optiker</li> <li>Kurierdienste</li> </ul>	
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
Sachverständige/Gutachter	Prüfung eingereicherter Schadenunterlagen, Erstellung von medizinischen und technischen Gutachten
Dienstleister für Hilfe- und Pflegeleistungen	Durchführung der Hilfe- und Pflegeleistungen

## Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Besondere Informationen</b>	6
<b>Versicherungsbedingungen (01.06.2018)</b>	6
§ 1 In welchem Umfang hilft die Incoming-Krankenversicherung Ihrem Gast?	6
§ 2 Wer ist versichert?	6
§ 3 In welchen Ländern gilt die Incoming-Krankenversicherung?	6
§ 4 Wann muss der Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wann beginnt er und welche Dauer hat der Versicherungsvertrag?	6
§ 5 Ab wann und wie lange besteht Versicherungsschutz? Welche Wartezeit gibt es?	6
§ 6 und § 7 entfallen	6
§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie und Ihr Gast im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?	6
§ 9 Wie rechnen wir Versicherungsleistungen ab?	7
§ 10 Gerichtsstand	7
§ 11 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?	7
§ 12 entfällt	7
§ 13 Welche Leistungen werden bei ambulanter ärztlicher Behandlung erbracht?	7
§ 14 Welche Leistungen werden bei stationärer Behandlung erbracht?	7
§ 15 Welche Leistungen werden bei zahnärztlicher Behandlung erbracht?	7
§ 16 Wann führen wir einen Krankenrücktransport durch?	7
§ 17 Welche Kosten werden bei einer Personenbergung übernommen?	7
§ 18 Welche Leistungen werden im Todesfall erbracht?	7
§ 19 Telefonkosten	7

## Besondere Informationen

- Die ADAC Reise-Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland (nachfolgend Incoming-Krankenversicherung) gibt es für einen vorübergehenden Aufenthalt im versicherten Geltungsbereich von 1 Monat und bis zu höchstens 12 Monate. Für versicherte Personen ab 66 Jahre beträgt die Höchstversicherungsdauer 6 Monate. Der Abschluss ist nur vor Einreise bzw. innerhalb eines Monats nach Einreise in den versicherten Geltungsbereich zulässig.
- Sie als Gastgeber mit ständigem Wohnsitz in Deutschland können die Incoming-Krankenversicherung als Einzelvertrag für Ihren Gast abschließen. Versicherungsnehmer sind Sie als Gastgeber in Deutschland, versicherte Person ist ausschließlich der Gast.
- Versicherbar sind ausländische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz außerhalb Deutschlands. Deutsche Staatsbürger können versichert werden, wenn sie seit mehr als 2 Jahren ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben.
- Ist der Gast bei Beginn der Versicherung 66 Jahre und älter, muss ein höherer Beitrag bezahlt werden.
- Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- Es gilt deutsches Recht.
- In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der Incoming-Krankenversicherung. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Versicherungsantrag oder auf dem Überweisungsträger zur Zahlung des Beitrages bestätigen Sie, dass Sie die Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit ihnen einverstanden sind.

**Alle von Ihnen abgegebenen Erklärungen berechtigen und verpflichten auch Ihren Gast.**

## Versicherungsbedingungen

(Stand 01.06.2018)

Im Rahmen der Incoming-Krankenversicherung hilft die ADAC Versicherung AG Ihrem ausländischen Gast während seines vorübergehenden Besuchs im versicherten Geltungsbereich (§ 3) bei einer akuten, unerwarteten Erkrankung oder einer Verletzung, z. B. durch einen Unfall.

### § 1 In welchem Umfang hilft die Incoming-Krankenversicherung Ihrem Gast?

- Wir erbringen im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bei akuter, unerwarteter Erkrankung, Verletzung und einem unerwarteten Todesfall.

Die Leistungen umfassen

- die medizinisch akut erforderliche ambulante Behandlung durch Ärzte einschließlich des Ersttransportes zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus (§ 13);
- die medizinisch akut erforderliche stationäre Behandlung einschließlich des Verlegungstransportes (§ 14);
- die medizinisch akut erforderliche Behandlung durch den Zahnarzt (§ 15);
- den Rücktransport des Patienten zu einem Krankenhaus in Deutschland bzw. im Heimatland (§ 16);
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten (§ 17);
- im Todesfall die Überführung zum Heimatort des Verstorbenen oder die Bestattung am Sterbeort (§ 18);
- Telefonkosten zur Meldung eines stationären Krankenhausaufenthaltes im Ausland, eines Krankenrücktransportes oder eines Todesfalles (§ 19).

Unsere Leistungen werden im Wege der Kostenerstattung oder als Serviceleistung erbracht. Serviceleistungen sind die Zahlungsgarantie gegenüber einem Krankenhaus (§ 14 Nr. 2), der Krankenrücktransport (§ 16) und die Überführung Verstorbener (§ 18).

2. Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn Sie oder Ihr Gast vor Reiseantritt wussten oder absehbar war, dass Ihrem Gast vor Reiseantritt bekannte Beschwerden, Erkrankungen oder Verletzungen während seiner Reise behandlungsbedürftig werden; der Ausschluss gilt auch für die Folgen einer solchen Behandlung (einschließlich Tod). Wurde der Versicherungsvertrag nach Einreise in den versicherten Geltungsbereich (§ 3) abgeschlossen, ist für die Kenntnis der Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung maßgebend.
- wenn die Behandlung der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
- wenn die Behandlung der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Abschluss einer Anschlussversicherung nach § 4 Nr. 3 war, d. h. wenn erkrankungsbedingte Beschwerden oder Verletzungen vor Beantragung der Anschlussversicherung (Datum und Poststempel) aufgetreten sind.
- für Erkrankungen, für Verletzungen und für Todesfälle, die durch Kernenergie, Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht wurden;
- wenn Ihr Gast Berufssportler ist, für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden;
- für die Behandlung geistiger und seelischer Störungen sowie Hypnose und Psychotherapie einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel;
- für vorsätzlich herbeigeführte oder auf der missbräuchlichen Verwendung von Medikamenten, Drogen, Alkohol oder Sucht beruhenden Erkrankungen und Verletzungen und deren Folgen sowie für versuchten oder vollendeten Suizid. Ebenso ausgeschlossenen sind Unfälle, die Ihrem Gast dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
- für alle während einer Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung anfallenden Behandlungs- oder Unterbringungskosten;
- wenn Sie oder Ihr Gast über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben;
- Die leistungsbezogenen Ausschlüsse finden Sie in § 13 Nr. 2 (ambulante Behandlung), § 14 Nr. 3 (stationäre Behandlung), § 15 Nr. 2 (zahnärztliche Behandlung).

### § 2 Wer ist versichert?

Versichert und damit Nutznießer der Leistungen ist ausschließlich Ihr Gast. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht jedoch Ihnen zu.

### § 3 In welchen Ländern gilt die Incoming-Krankenversicherung (versicherter Geltungsbereich)?

- Versicherungsschutz besteht im Schengen-Raum.
- Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem Ihr Gast seinen ständigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat Ihr Gast seinen ständigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land des Schengen-Raums, so besteht erst ab Einreise in ein anderes Land des Schengen-Raums Versicherungsschutz. Muss Ihr Gast während seines vorübergehenden Aufenthaltes im versicherten Geltungsbereich melderechtliche Vorschriften erfüllen, so begründet er damit keinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

### § 4 Wann muss der Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wann beginnt er und welche Dauer hat der Versicherungsvertrag?

- Sie müssen den Versicherungsvertrag spätestens einen Monat nach Einreise Ihres Gastes in den versicherten Geltungsbereich (§ 3) abschließen. Danach ist dies nicht mehr möglich. Haben Sie dennoch einen Vertrag abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz. Der Beitrag wird – unter Abzug einer Geschäftsgebühr – zurückerstattet. Das Datum der Einreise müssen Sie auf Verlangen nachweisen oder glaubhaft belegen.
- Der Vertrag beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Antrages bei uns, wenn der Beitrag vollständig bezahlt ist. Ein späterer Beginn kann vereinbart werden. Außerdem müssen Sie den Versicherungsantrag ordnungsgemäß ausgefüllt haben. Sie müssen hierzu eindeutige Angaben über den Beginn des Versicherungsvertrages, über Ihren Gast und über die jeweiligen Beiträge machen. Die angegebene Versicherungsdauer muss sich im Rahmen von § 4 Nr. 3 halten.
- Es kann eine Vertragslaufzeit von mindestens 1 Monat und bis zu höchstens 12 Monate vereinbart werden. Bei einer unvorhergesehenen Verlängerung des Aufenthaltes über das Ende der Erstversicherung hinaus, können Sie eine Anschlussversicherung bis spätestens eine Woche nach Ablauf der ersten Versicherung abschließen. Die Versicherungsdauer darf unter Anrechnung aller Vorversicherungen insgesamt 12 Monate nicht übersteigen. Es sind die bei Beantragung der Anschlussversicherung geltenden Beiträge und Annahmerichtlinien maßgebend.
- Auch wenn Ihr Gast bei der Einreise in den versicherten Geltungsbereich (§ 3) einen gültigen Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen hat, können Sie eine Anschlussversicherung bis spätestens eine Woche nach Ablauf der ersten Versicherung abschließen. Sie müssen einen Nachweis über die vorherige Versicherungen vorlegen. Die Versicherungsdauer darf unter Anrechnung aller Vorversicherungen insgesamt 12 Monate nicht übersteigen.
- Der Vertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.
- Alle Erklärungen zum Versicherungsvertrag sind in Textform abzugeben.

### § 5 Ab wann und wie lange besteht Versicherungsschutz? Welche Wartezeit gibt es?

- Wird der Versicherungsvertrag vor Reiseantritt abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz ab Grenzüberschritt in den versicherten Geltungsbereich (§ 3). Wird der Versicherungsvertrag nach Einreise in den versicherten Geltungsbereich (§ 3) abgeschlossen, besteht eine Wartezeit von 7 Tagen. Der Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall erst um 0.00 Uhr am 8. Tag nach Vertragsbeginn. Die Wartezeit entfällt bei einem Unfall. Für erkrankungsbedingte Beschwerden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes aufgetreten sind, wird nicht geleistet, selbst wenn die Behandlung erst nach dem Beginn des Versicherungsschutzes begonnen wird oder die Behandlung über den Beginn des Versicherungsschutzes hinaus andauert.
- Der Zeitpunkt des Grenzüberschritts in den versicherten Geltungsbereich (§ 3) ist auf Verlangen nachzuweisen.
- Der Versicherungsschutz endet
  - mit Ausreise aus dem versicherten Geltungsbereich (§ 3);
  - mit Ablauf des Versicherungsvertrages. Ist Ihr Gast über den Zeitpunkt der geplanten Rückreise hinaus aus gesundheitlichen Gründen nicht transportfähig, verlängert sich der Versicherungsschutz über das Vertragsende hinaus längstens um weitere 45 Tage.

### § 6 und § 7 entfallen

### § 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie und Ihr Gast im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?

- Sie und Ihr Gast haben
  - uns über die angegebenen Telefonnummern, rund um die Uhr dienstbereit, oder über die ADAC Notrufstationen im Ausland in folgenden Fällen unverzüglich zu verständigen, damit wir Ihrem Gast helfen und die notwendigen Maßnahmen einleiten können:
    - stationäre Behandlung (§ 14)
    - Krankenrücktransport (§ 16)
    - Überführung im Todesfall (§ 18)
  - uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Tag und Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland sind uns nachzuweisen.
- Wir sind berechtigt, in allen Fällen, in denen Leistungen geltend gemacht werden, Informationen von Ärzten und anderen für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtigen Stellen einzuholen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Insoweit ist Ihr Gast verpflichtet, diese Personen und Stellen von der Schweigepflicht zu entbinden. Im Schadensfall ist Ihr Gast verpflichtet, sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Verletzen Sie oder Ihr Gast vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzen Sie oder Ihr Gast diese Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie oder Ihr Gast nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie oder Ihr Gast nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

### § 9 Wie rechnen wir Versicherungsleistungen ab?

1. Wir erstatten auf Originalbelege. Die Originalbelege werden unser Eigentum. Würden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungsweitschriften, wenn darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
2. Alle Belege müssen neben dem vollständigen Namen und dem Geburtsdatum der behandelten Person das Behandlungsdatum, den Grund der Behandlung und die einzelnen ärztlichen Leistungen und Kosten enthalten. Bei Rezepten muss außerdem der Name und Preis des ärztlich verordneten Arzneimittels mit Zahlungsbestätigung vermerkt sein. Im Todesfall ist eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung der Todesursache beizufügen.
3. Wir sind berechtigt, direkt und mit befreiender Wirkung an einen Leistungserbringer zu leisten.
4. Ist der Rechnungsbetrag in ausländischer Währung ausgewiesen, so erstatten wir in Euro. Maßgeblich ist der von den deutschen Landesbanken gemeinsam festgelegte Devisenkurs zum Zeitpunkt des Eingangs der Belege bei uns. Weisen Sie uns den von Ihnen gewechselten Kurs nach, so berücksichtigen wir diesen bei der Erstattung.
5. Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Je Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung 50 Euro.

### § 10 Gerichtsstand

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

### § 11 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

1. Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Besteht ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfall oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz deren Leistungen notwendig bleiben.

### § 12 entfällt

### § 13 Welche Leistungen werden bei ambulanter ärztlicher Behandlung erbracht?

1. Es ist eine akute, unerwartete Erkrankung oder eine Verletzung im versicherten Geltungsbereich (§ 3) eingetreten. Ihr Gast benötigt eine ambulante Behandlung. Wir erstatten Kosten für
  - a) die Erstversorgung durch den Notarzt und den Transport zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus im medizinischen Notfall;
  - b) die medizinisch akut erforderliche ambulante ärztliche Untersuchung und Behandlung, soweit nachfolgend keine Einschränkungen bestehen;
  - c) ärztlich verordnete Arzneimittel, Verbandstoffe, ruhigstellende Verbände und Kosten für Geh-, Steh- und Lauffhilfen;
  - d) Röntgendiagnostik;
  - e) nach Verletzung erforderliche, ärztlich verordnete Physiotherapie und Strahlenbehandlung;
  - f) ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen und von medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen;
  - g) ärztliche Behandlung von Fehl- und Frühgeburten bis einschließlich der 30. Schwangerschaftswoche.

Behandlungskosten in Deutschland werden in Höhe der Gebührensätze erstattet, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorsieht. Honorarvereinbarungen werden von uns nicht anerkannt.

#### 2. Wir leisten nicht für

- a) Aufwendungen, die im Heimatland Ihres Gastes entstanden sind, selbst wenn es sich um Folgen einer Erkrankung oder Verletzung handelt, die während seines Besuches im versicherten Geltungsbereich (§ 3) eingetreten sind;
- b) Prothesen, Hilfsmittel (z. B. Brillen, Einlagen), Nähr- und Stärkungsmittel, kosmetische Präparate sowie für ärztliche Gutachten;
- c) Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen (ambulant und stationär);
- d) kosmetische Behandlung und Schönheitsoperationen;
- e) Geburten nach der 30. Schwangerschaftswoche;
- f) Untersuchung und Behandlung durch Ehepartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

### § 14 Welche Leistungen werden bei stationärer Behandlung erbracht?

1. Es ist eine akute, unerwartete Erkrankung oder eine Verletzung im versicherten Geltungsbereich (§ 3) eingetreten. Ihr Gast benötigt eine stationäre Behandlung. Wir erstatten Kosten für
  - a) die medizinisch akut erforderliche stationäre Krankenhausbehandlung einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Operationen; es werden die erstattungsfähigen Aufwendungen für die allgemeinen Krankenhausleistungen übernommen ohne Wahlleistungen wie z. B. Einbettzimmer, Chefarztbehandlung.  
Voraussetzung ist, dass das Krankenhaus unter ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren und Sanatoriumsbehandlungen durchführen, außer es handelt sich um eine medizinische Notfallbehandlung.
  - b) einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport vom erstversorgenden Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus innerhalb des Landes;
  - c) alle Leistungen, die auch bei ambulanter ärztlicher Untersuchung und Behandlung von uns übernommen werden (§ 13 Nr. 1).

2. Bei einer stationären Krankenhausbehandlung geben wir – soweit erforderlich – dem Krankenhaus eine Zahlungsgarantie bis maximal 13.000 Euro. Die Abgabe der Zahlungsgarantie ist keine Anerkennung der Leistungspflicht. Ist erkennbar, dass es sich um nichtversicherte Kosten handelt, können wir von Ihnen eine Sicherheit in Höhe der Zahlungsgarantie verlangen. Besteht kein Anspruch nach § 14 Nr. 1, ist der von uns ausbezahlte Garantiebetrug nach unserer Rechnungsstellung von Ihnen zurückzuzahlen.
3. Wir leisten nicht in den Fällen, in denen wir auch bei ambulanter ärztlicher Behandlung keine Leistung erbringen (§ 13 Nr. 2).

### § 15 Welche Leistungen werden bei zahnärztlicher Behandlung erbracht?

1. Es ist eine akute, unerwartete Zahnerkrankung oder eine Verletzung im versicherten Geltungsbereich (§ 3) eingetreten. Ihr Gast benötigt eine zahnärztliche Behandlung. Wir erstatten Kosten für
  - a) schmerzstillende zahnärztliche Behandlung einschließlich einfacher Füllungen;
  - b) Reparaturen von Zahnersatz und von kieferorthopädischen Geräten;
  - c) Röntgendiagnostik.
2. Wir leisten nicht für kieferorthopädische Maßnahmen, Zahnersatz, Zahnkronen, Provisorien und die damit zusammenhängenden Behandlungen.
3. Behandlungskosten in Deutschland werden in Höhe der Gebührensätze erstattet, die die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vorsieht.

### § 16 Wann führen wir einen Krankenrücktransport durch?

1. In Deutschland ist bei Ihrem Gast eine akute, unerwartete Erkrankung oder eine Verletzung eingetreten. Ist ein Rücktransport zu einem Krankenhaus im Heimatland Ihres Gastes nach Abstimmung des ADAC Arztes mit dem behandelnden Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar, so wird der Transport vom ADAC Arzt angeordnet.
2. Außerhalb Deutschlands ist bei Ihrem Gast eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung eingetreten. Ist ein Rücktransport zu einem geeigneten Krankenhaus in Deutschland nach Abstimmung des ADAC Arztes mit dem behandelnden Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar, so wird der Transport vom ADAC Arzt angeordnet.
3. Der ADAC Arzt entscheidet über den Transportzeitpunkt, das geeignete Transportmittel und die Betreuung während des Transportes. Wir führen den Transport selbst durch oder veranlassen ihn.
4. Wir übernehmen die Kosten des von uns durchgeführten oder veranlassten Transportes einschließlich der von uns angeordneten Betreuung.

### § 17 Welche Kosten werden bei einer Personenberging übernommen?

Wenn Ihr Gast im versicherten Geltungsbereich (§ 3) erkrankt oder verletzt wird und deshalb von einem Rettungsdienst gesucht, gerettet oder geborgen werden muss, erstatten wir die Kosten dieser Aktion bis zu maximal 2.600 Euro. Dies gilt auch im Todesfall.

### § 18 Welche Leistungen werden im Todesfall erbracht?

1. Ihr Gast ist im versicherten Geltungsbereich (§ 3) unerwartet verstorben. Wir überführen den Verstorbenen an seinen Heimatort und übernehmen die hierfür notwendigen Kosten.
2. Anstelle der Überführung werden die erforderlichen Kosten einer Beerdigung oder Feuerbestattung am Sterbeort bis maximal 5.200 Euro erstattet.

### § 19 Telefonkosten

Telefonkosten im versicherten Geltungsbereich (§ 3) zur Meldung eines stationären Krankenhausaufenthaltes sowie zur Anforderung eines Krankenrücktransportes oder einer Überführung im Todesfall werden bis maximal 52 Euro pro Schadensfall übernommen.

Ihr **Kontakt** zur  
**ADAC Reise-Krankenversicherung**  
für Gäste aus dem Ausland



**ADAC Ambulance Service/ADAC Notfallnummer**

Rund um die Uhr

T +49 89 76 76 76

F +49 89 76 76 25 01

**Schadenservice**

T +49 89 76 76 25 12

F +49 89 76 76 52 37

Schadenmeldung: [adac.de/schaden-incoming](https://adac.de/schaden-incoming)

**Vertragsservice**

T +49 89 76 76 50 30

F +49 89 76 76 57 79

E-Mail [reisekrankenversicherung@adac.de](mailto:reisekrankenversicherung@adac.de)

Vorwahl für Deutschland aus allen Mobilfunknetzen: **+49-**